
TOP 11 :

Erstes Gesetz zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts

Drucksache: 476/15

I. Zum Inhalt

Das Gesetz führt ein nationales Effizienzlabel für ältere Heizkessel ein. Das Etikett orientiert sich an den von vielen Elektro- und Haushaltsgeräten bekannten Aufklebern mit Angaben zu Energieeffizienzklassen. Es soll die Verbraucher über den Effizienzstatus des alten Heizgerätes informieren und hierdurch die Motivation zum Austausch ineffizienter Heizgeräte erhöhen.

Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger und Gebäudeenergieberater sind im Rahmen bestehender Auftragsverhältnisse berechtigt, das Etikett an der Heizungsanlage anzubringen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat im Anschluss an die Feuerstättenschau nach § 14 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz das Label anzukleben.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 25. September 2015 beraten und für das weitere Gesetzgebungsverfahren verschiedene Prüfbitten formuliert (s. BR-Drucksache 364/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 mit einigen Änderungen beschlossen. Hierbei ersetzte er unter anderem das im Gesetzentwurf enthaltene Musteretikett durch ein Label, bei dem die Effizienzklassen F und G fehlen. Zudem nahm er Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz zum Turnuswechsel der Netzentwicklungsplanung vor.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.